

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 672

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1712

### **Nachfragen zur Antwort auf die Kleine Anfrage zur „Gleichstellung“ im Land Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 569 (Drucksache 7/1436) gibt Anlass zu Nachfragen.

Frage 1: Nachfrage zur Antwort auf die Frage 1 aus der Drucksache 7/1436:

- a) Gemäß den §§ 18, 140 BbgKVerf sind die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in den amtsfreien Gemeinden, amtsfreien Städten und Amtsverwaltungen mit bis zu 30.000 Einwohnern ehrenamtlich tätig und in solchen mit mehr als 30.000 Einwohnern hauptamtlich. Sind Fälle bekannt, in denen sich trotz Ausschreibung kein geeigneter ehrenamtlich Tätiger für diese Aufgabe fand oder findet? Ist es in amtsfreien Gemeinden, amtsfreien Städten und Amtsverwaltungen mit bis zu 30.000 Einwohnern zulässig, Arbeitnehmer derselben als Gleichstellungsbeauftragte zu benennen und diese dafür teilweise von ihrer eigentlichen Aufgabe in der Verwaltung ohne Minderung der Vergütung freizustellen?
- b) Wie viele Bewerber, mit welcher Qualifikation und welcher Berufserfahrung (nach konkreter Art der Verwendung/Tätigkeit und der Anzahl der dort/auf diese Weise eingesetzten Jahre) gab es bei der jüngsten Besetzung der Position der Landesgleichstellungsbeauftragten?

Zu Frage 1a: Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen sich trotz Ausschreibung keine geeignete ehrenamtlich Tätige bzw. kein geeigneter ehrenamtlich Tätiger für diese Aufgabe gefunden hat. Es bestehen diesbezüglich auch keine Anzeigepflichten. Die Vorgabe der 30.000-Einwohnerschwelle ist in § 18 Abs. 2 BbgKVerf geregelt. Erst bei Kommunen, deren Einwohnerzahl über diesem Schwellenwert liegt, sind hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte obligatorisch.

Zu Frage 1b: Auf die Stelle der derzeitigen Landesgleichstellungsbeauftragten sind 14 Bewerbungen eingegangen. Weitere Angaben sind nicht mehr möglich, da aus datenschutzrechtlichen Gründen die Bewerbungssynopsen zeitnah nach Abschluss der Verfahren zu löschen bzw. zu vernichten sind.

Eingegangen: 25.08.2020 / Ausgegeben: 31.08.2020

Frage 2: Nachfrage zur Antwort auf die Frage 2 aus der Drucksache 7/1436:

Die Antwort der Landesregierung auf die Frage nach der Vergütung von Landesgleichstellungsbeauftragten eröffnet eine Spannbreite vom Referatsleiter in der Besoldungsgruppe A15 bis hin zum Minister in der Besoldungsgruppe B11. Nach welcher Besoldungsgruppe wird die derzeitige Landesgleichstellungsbeauftragte vergütet? Aus welchem Haushaltstitel wird die Vergütung bestritten?

Zu Frage 2: Die derzeitige Landesgleichstellungsbeauftragte wird nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L vergütet; Kapitel 07 010 Titel 427 20.

Frage 3: Nachfrage zur Antwort auf die Frage 3 aus der Drucksache 7/1436:

- a) Ist es zutreffend, dass von den in den 14 Landkreisen (ohne die 4 kreisfreien Städte) genannten 83 Gleichstellungsbeauftragten jeweils einer beim Landkreis tätig ist und der Rest bei den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Amtsverwaltungen, folglich 14 Gleichstellungsbeauftragte bei den Landkreisen und 69 Gleichstellungsbeauftragte bei den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Amtsverwaltungen?
- b) Wie viele der 69 Gleichstellungsbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Amtsverwaltungen sind ehrenamtlich und wie viele hauptamtlich tätig? Wie viele der ehrenamtlichen sind hauptamtlich anderweitig für denselben Dienstherrn tätig?

Zu den Fragen 3a: Die Bestellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist nach § 18 BbgKVerf Aufgabe der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Soweit der Landesregierung Informationen vorliegen ist Frage 3a zutreffend erfasst.

Zu Frage 3b: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Es wird insoweit auf die Antwort zu Frage 3a verwiesen.

Frage 4: Nachfrage zur Antwort auf die Frage 4 aus der Drucksache 7/1436:

- a) Nennen Sie bitte konkrete Beispiele für erfolgreiche Einsätze kommunaler Gleichstellungsbeauftragter seit deren Einführung. Helfen diese beispielsweise bei der naturgemäß schwierigen Besetzung von Schwangerschafts- und Elternzeitvertretungen mit?
- b) Welche Aufgaben im Allgemeinen und konkreten Beispiele im Sinne der Frage 4 a) könnten anstelle kommunaler Gleichstellungsbeauftragter ebenso gut Personalräte wahrnehmen?
- c) Welche Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten in der Landesverwaltung und bei mehrheitlich landeseigenen Beteiligungen könnten ebenso gut - je nach Rechtsform - Personalräte, Mitarbeitervertretungen (MAV) oder Betriebsräte wahrnehmen?

Zu Frage 4a und 4b: Die Tätigkeiten der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Der Landesregierung liegen zur Beantwortung dieser Frage keine Informationen vor.

Zu Frage 4c: Personalräte arbeiten nach dem Personalvertretungsgesetz. Personalräte, Mitarbeitervertretungen oder Betriebsräte vertreten die Interessen aller Beschäftigten gegenüber der Dienststelle. Behördliche Gleichstellungsbeauftragten arbeiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz. Sie unterstützen die Dienststelle bei der Durchführung und Einhaltung dieses Gesetzes und sind Teil der Dienststelle. Gleichwohl verfolgen sowohl die Personalvertretungen wie auch die behördlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Landesverwaltung das Ziel, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen u. a. wegen ihres Geschlechts unterbleibt und Maßnahmen durchgeführt werden, die der Gleichstellung von Frauen und Männern dienen. Die Auseinandersetzung mit der Meinung der Gleichstellungsbeauftragten als Teil der Verwaltung, gegebenenfalls in Form eines Votums, ist Teil des internen Meinungsbildungsprozesses der Verwaltung. Es folgt daher der Logik eines solchen Meinungsbildungsprozesses, dass er abgeschlossen sein muss, ehe damit andere Gremien (Personalvertretung) befasst werden. Interessenkonflikte gilt es zu vermeiden, da sich im Einzelfall die Zielrichtung der Tätigkeit des Personalrats von der der Gleichstellungsbeauftragten unterscheiden kann. Daraus ergibt sich, dass Personalräte und Gleichstellungsbeauftragte unterschiedliche Aufgabenprofile haben.

Frage 5: Nachfrage zur Antwort auf die Frage 8 aus der Drucksache 7/1436:

- a) Auf welchen konkreten Einzelerfolgen im Detail basiert die Einschätzung der Landesregierung, dass keine Veranlassung besteht, die Wirksamkeit der Arbeit der bisherigen Landesgleichstellungsbeauftragten sowie der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Frage zu stellen?
- b) In welchen Bereichen der Landesverwaltung und der mehrheitlich landeseigenen Beteiligungen liegt mittlerweile eine Überrepräsentanz von Frauen vor? Unter welchen Voraussetzungen könnte daher an diesen Stellen auf Gleichstellungsbeauftragte verzichtet werden?
- c) In welchen Kommunen liegt mittlerweile eine Überrepräsentanz von Frauen vor? Unter welchen Voraussetzungen könnte daher an diesen Stellen auf Gleichstellungsbeauftragte verzichtet werden?
- d) Gibt es als Gradmesser für die Wirksamkeit der Arbeit kommunaler Gleichstellungsbeauftragter Arbeitsstatistiken mit Fallzahlen und Erledigungszahlen? Wenn ja, bitte angeben.

Zu Frage 5a: Die Tätigkeiten der Landesgleichstellungsbeauftragten und der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind gesetzlich vorgegeben. Aufgabe der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist es, die Kommunen bei der Erfüllung des Gleichstellungsgebots aus Art. 12 Abs. 3 Landesverfassungsverfassung i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz zu beraten. Dabei handelt es sich um Aufgaben, deren Erfüllung nicht an Einzelerfolgen messbar ist.

Zu Frage 5b und 5c: Umfassende Angaben zur Über- und Unterrepräsentanz von Frauen in der Landesverwaltung und mehrheitlich landeseigenen Beteiligungen sind dem 7. Landesgleichstellungsbericht (Stand: Juli 2019) zu entnehmen. Gleichstellungsbeauftragte in der Landesverwaltung sind gemäß § 20 Abs. 1 LGG in jeder Dienststelle mit mehr als 20 Beschäftigten zu bestellen. Ihre Bestellung ist nicht an die Bedingung von Über- oder Unterrepräsentanz von Frauen geknüpft.

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind gemäß § 18 Abs. 2 BbgKVerf in amtsfreien Gemeinden durch die Gemeindevertretung zu benennen, die unmittelbar den jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unterstellt sind. Sie sind in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtlich tätig". Ihre Benennung ist nicht an die Bedingung von Über- oder Unterrepräsentanz geknüpft.

Die Kommunen unterliegen keiner allgemeinen Erfassungs- und Berichtspflicht zur Über- oder Unterrepräsentanz. Der Landesregierung liegen damit keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Zu Frage 5d: Die Frage betrifft die kommunale Selbstverwaltung. Der Landesregierung liegen keine Informationen vor.

Frage 6: Nachfrage zur Antwort auf die Frage 10 aus der Drucksache 7/1436:

Hält die Landesregierung die in der Antwort auf die Frage 3 aus der Drucksache 7/1436 genannte Anzahl kommunaler Gleichstellungsbeauftragter für ausreichend, zu hoch oder zu niedrig?

Zu Frage 6: Nach § 18 BbgKVerf sind in allen amtsfreien Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte durch die Gemeindevertretung zu benennen, so dass sich die Frage nach einer Unter- oder Überkapazität nicht stellt.

Frage 7: Wie viele Gleichstellungsbeauftragte gibt es in der Landesverwaltung und in mehrheitlichen Landesbeteiligungen? Bitte schlüsseln Sie auf, wie viele davon gemäß § 24 LGG zu mindestens 30 %, zu mindestens 60 % und zu 100 % von ihrer üblichen Arbeit entgeltlich freigestellt sind.

Zu Frage 7: Die Antwort ist der nachfolgenden Übersicht (Tab. 1) zu entnehmen. In den zwei privatrechtlichen Unternehmen (TMB, WFBB) mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes - im Zuständigkeitsbereich des MWAE - sind keine Gleichstellungsbeauftragten bestellt. Dies ist nach § 2 Abs. 1 des LGG auch nicht vorgesehen.

Tab. 1: Gleichstellungsbeauftragte in der Landesverwaltung nach § 20 LGG

<b>Geschäftsbereich (inkl. nachgeordneten Einrichtungen)</b>	<b>Anzahl Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stellvertretungen)</b>	<b>davon freigestellt gemäß § 24 LGG</b>
MWAE	3	in erforderlichem Umfang
MSGIV	4	in erforderlichem Umfang
STK	1	in erforderlichem Umfang
MdFE	19	zu 15%: 2 zu 20%: 1 zu 30%: 4
MLUK	4	zu 30%: 1 zu 50%: 1
MWFK	3	in erforderlichem Umfang
MIL	3	zu 100%: 1
MBSJ	6	zu mind. 30%: 3 zu mind. 60%: 1
MIK	13	zu 60%: 4 zu 100%: 5
MdJ	48	in erforderlichem Umfang

Frage 8: Kann ein hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter gemäß § 18 BbgKVerf in Kommunen ab 30.000 Einwohnern in kleineren Verwaltungen, in denen er während der regelmäßigen vollen Arbeitszeit mit Aufgaben der Gleichstellung nicht ausgelastet ist, mit weiteren gleichstellungsfremden Aufgaben betraut werden? Wie lassen sich dabei Interessenskollisionen zwischen den in Personalunion ausgeübten Aufgabenbereichen vermeiden?

Zu Frage 8: Soweit Gleichstellungsbeauftragte mit weiteren über ihre originäre Tätigkeit hinausgehenden Aufgaben betraut werden, sind mögliche Interessenskollisionen durch die Dienststelle im Rahmen der ausgeübten Personalhoheit vor einer Aufgabenübertragung zu prüfen und ggf. auszuschließen.

Frage 9: Was spricht dagegen, und was spricht dafür, eine abgestufte Regelung nach Mitarbeiterzahl ähnlich wie in § 24 LGG in § 18 BbgKVerf einzufügen oder in § 25 LGG einzubeziehen?

Zu Frage 9: Die gesetzliche Einfügung einer abgestuften Regelung nach Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ähnlich wie in § 24 LGG in § 18 BbgKVerf ist nicht erforderlich und wäre systemwidrig. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wirken gemäß § 18 Abs. 1 BbgKVerf auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin. Hierzu haben sie nach § 18 Abs. 3 BbgKVerf das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Aufgaben der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach der Kommunalverfassung sind auf die Förderung der Gleichstellung in der gesamten Gemeinde gerichtet und nicht auf ein Tätigwerden in der Verwaltung. Nach § 25 Satz 3 LGG ist in den Hauptsatzungen festzulegen, welche Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach §§ 22 bis 24 haben.

Die Kommunen können daher auch über die Anwendung des § 24 Abs. 1 Satz 4 LGG und damit über dem Umfang der Freistellung entscheiden.

Frage 10: Welche Ausgaben aus welchen Haushaltstiteln hatte das Land Brandenburg in den Jahren 2010 bis 2019

- a) für den Landesgleichstellungsbeauftragten und seine Aufgaben inkl. Zuwendungen an Dritte,
- b) für die Gleichstellungsbeauftragten in der Landesverwaltung und den mehrheitlich landeseigenen Beteiligungen inkl. Zuwendungen an Dritte und
- c) für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten inkl. Zuwendungen an Dritte?

Zu Frage 10a: Die Funktion der Landesgleichstellungsbeauftragten wurde bis einschließlich 2016 durch die Ministerin, eine Staatssekretärin oder eine Abteilungsleiterin ausgeübt. Erst ab dem Jahr 2017 wurde diese Funktion gesondert besetzt. Dem folgend wurden auch erst seit 2017 Mittel für diese Funktion gesondert veranschlagt und so die Möglichkeit eröffnet, insbesondere eigene Veranstaltungen durchzuführen und Zuwendungen zu bewilligen. In den Jahren 2010 bis 2016 gab es keine entsprechenden Ausgaben der Landesgleichstellungsbeauftragten. Die Ausgaben für das Haushaltsjahr 2017 ist der Tabelle 2, die Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019 ist der Tabelle 3 zu entnehmen. Die Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 werden in der Antwort zu Frage 11 erläutert. Bei Titeln, die zwar im Haushaltsplan stehen, nicht aber in den Übersichten ausgewiesen sind, sind keine Ausgaben angefallen (526 90 und 539 90).

Tab. 2: Ausgaben im Haushaltsjahr 2017

Kapitel	Titel	Ansatz EUR	Ist EUR	i.v.H. Ist zu Ansatz (%)	Mehreinnahmen/ Minderausgaben (EUR)	Mindereinnahmen / Mehrausgaben (EUR)
07010	53190	5.000,00	3.034,64	60,69	1.965,36	0,00
07010	54190	5.000,00	5.118,58	102,37	0,00	118,58
07010	68490	135.000,00	131.709,37	97,56	3.290,63	0,00

Tab. 3: Ausgaben im Haushaltsjahr 2019

Kapitel	Titel	Ansatz EUR	Ist EUR	i.v.H. Ist zu Ansatz (%)	Mehreinnahmen/ Minderausgaben (EUR)	Mindereinnahmen / Mehrausgaben (EUR)
07010	53190	5.000,00	8.547,00	170,94	0,00	3.547,00
07010	54190	5.000,00	869,57	17,39	4.130,43	0,00
07010	68490	135.000,00	124.761,19	92,42	10.238,81	0,00

Zu Frage 10b: Die Gleichstellungsbeauftragten der Landesverwaltung verfügen über keine eigenen Haushaltsmittel. Sofern überhaupt zusätzliche Aufwendungen der Gleichstellungsbeauftragten der Landesverwaltung für ihre Tätigkeit (z. B. Fortbildungen, Dienstreisen) entstehen, werden diese im Rahmen der regulären Haushaltstitel des jeweiligen Ministeriums beglichen. Einzelfallbezogene Informationen liegen der Landesregierung dazu nicht vor.

Zu Frage 10c: Es wurden keine Ausgaben für kommunale Gleichstellungsbeauftragte aus Haushaltstiteln des Landes geleistet.

Frage 11: Bitte erläutern Sie die folgenden gleichstellungspolitischen Positionen aus der Haushaltsrechnung 2018:

- a) 07 010 / 119 90 LGBA ungeplante sonstige Einnahmen 8.444,30 €
- b) 07 010 / 531 90 LGBA Kosten für Veröffentlichungen Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit geplant 5.000,00 €, ausgegeben 4.449,12 €
- c) 07 010 / 541 90 LGBA Aufwendungen für Veranstaltungen und Tagungen geplant 5.000,00 €, ausgegeben 8.453,85 €
- d) 07 010 / 684 90 LGBA Zuwendungen für laufende Zwecke an freie Träger geplant 135.000,00 €, ausgegeben 129.759,12 €
- e) 07 080 / 533 90 Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm - Aufwendungen für Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgänge geplant 6.000,00 €, ausgegeben 1.386,00 €
- f) 07 080 / 684 90 Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm - Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen ausgegeben geplant 115.000,00 €, ausgegeben 130.676,97 €.

Zu Frage 11a: Hierbei handelt es sich um Rückzahlungen von Zuwendungsmitteln, die keine Verwendung fanden.

Zu Frage 11b, 11c und 11d: Die Angaben der hier angefragten Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig. Im Haushaltsjahr 2018 entstand ein Mehrbedarf im Haushaltstitel 07 010 / 541 90 LGBA. Dieser wurde durch die anderen beiden genannten Haushaltstitel gedeckt.

Zu Frage 11e: Im Titel 07 080/533 90 stehen jährlich 6.000,00 € Haushaltsmittel für die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Lehrgängen zur Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms zur Verfügung. Es wurde als Veranstaltung nur das „Frauentagskino“ durchgeführt mit Kosten in Höhe von 1.386,00 €. Die restlichen Mittel wurden in den Titel 07 080/684 90 übertragen. Dieser Titel wurde für die Realisierung von Projektvorhaben von Frauenverbänden zur Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms eingerichtet. Da in 2018 die an das LASV gerichteten bewilligungsfähigen Zuwendungsanträge von Frauenverbänden bei Weitem das mögliche Fördervolumen in dem genannten Titel übertrafen, erfolgte eine Bewirtschaftungsübertragung der noch vorhandenen Mittel vom Titel 07 080/533 90 in den Titel 07 080/684 90.

Dies ist möglich, da die Titel der Titelgruppe 90 entsprechend der Haushaltsgesetzgebung des Landes Brandenburg gegenseitig deckungsgleich sind.

Zu Frage 11 f: Im Titel 07 080/684 90 stehen jährlich 115.000,00 € für die Realisierung von Projektvorhaben von Frauenverbänden zur Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms zur Verfügung. Da in 2018 die an das LASV gerichteten bewilligungsfähigen Zuwendungsanträge von Frauenverbänden bei Weitem das mögliche Fördervolumen in dem genannten Titel übertrafen, erfolgte eine Bewirtschaftungsübertragung der noch vorhandenen Mittel vom Titel 07 080/533 90 in den Titel 07 080/684 90. Dies ist möglich, da die Titel der Titelgruppe 90 entsprechend der Haushaltsgesetzgebung des Landes Brandenburg gegenseitig deckungsgleich sind.

Frage 12: Wie sieht die Landesregierung die in den vorstehenden Fragen 10 und 11 erfragten Beträge im Lichte ihrer Antworten auf die Fragen 7 und 8 aus der Drucksache 7/1436?

Zu Frage 12: Die angefragten Beträge dienen der Umsetzung des Gleichstellungsgebots aus Artikel 12 Abs. 3 Landesverfassung i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.“